

**Grundsätze  
für die Benennung als Begutachter/in für  
VMPA anerkannte Betonprüfstellen nach DIN 1045-2 „Produktionskontrolle des  
Betonherstellers“ und DIN 1045-3 „Ständige Betonprüfstelle“  
sowie  
für die Aufnahme und weitere Führung im Verzeichnis der vom  
VMPA anerkannten Betonprüfstellen  
(VMPA anerkannte Betonprüfstelle)**

---

Stand: 16.10.2014

## **1 Allgemeines**

Zur Auswahl sachverständiger Begutachter/innen wird durch den VMPA Verband der Materialprüfungsanstalten e.V. ein Verzeichnis der vom VMPA benannten Begutachter/innen für VMPA anerkannte Betonprüfstellen geführt, die als sachverständig im u. g. Sinne in allen Bundesländern gelten. Dieses Verzeichnis wird veröffentlicht unter [www.vmpa.de](http://www.vmpa.de).

Der Antrag auf Benennung und Aufnahme in dieses Verzeichnis ist an die VMPA-Geschäftsstelle, Littenstraße 10, 10179 Berlin zu richten. Dem Antrag sind zur Beurteilung der fachlichen Eignung und zur Erfüllung der u. g. Voraussetzungen die dafür notwendigen Unterlagen (siehe Abschnitt 3) beizufügen.

Der/die Antragsteller/in muss seine/ihre Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten der Betontechnologie und der Betonprüfung darlegen. Die Beurteilung erfolgt an Hand der eingereichten Qualifikationsnachweise und der sonstigen Nachweise entsprechend den **Kriterien für die Benennung als Begutachter/in für VMPA anerkannten Betonprüfstellen nach DIN 1045-2 „Produktionskontrolle des Betonherstellers“ und DIN 1045-3 „Ständige Betonprüfstelle“** in der jeweils gültigen Fassung in den Abschnitten 2 und 3.

Zur Beurteilung der fachlichen Eignung und der Erfüllung der im Abschnitt 2 genannten Kriterien wird die Fachkommission Beton des VMPA (FKB) eingebunden. Der Vorstand des VMPA entscheidet auf Empfehlung der FKB über die Erstaufnahme von Begutachtern/innen.

Die Benennungen werden durch eine gültige Urkunde bestätigt. Wenn alle Kriterien weiterhin erfüllt sind, werden Verlängerungen der auf zwei Jahre erteilten Benennungsurkunde nach Antrag durch die VMPA-Geschäftsstelle bestätigt.

## **2 Kriterien für die Benennung als Begutachter/in für VMPA anerkannte Betonprüfstellen**

- 2.1 Der/die Antragsteller/in ist ein/e Mitarbeiter/in eines VMPA-Mitglieds. Über Ausnahmen entscheidet der VMPA-Vorstand im Benehmen mit der FKB.

- 2.2 Der/die Antragsteller/in muss ein Ingenieur- oder Bachelorabschluss bzw. eine Master- oder Diplomurkunde bzw. einen gleichwertigen Abschluss einer einschlägigen Fachrichtung haben oder gleichwertige Kenntnisse der FKB nachweisen. Er/sie muss bereits mindestens 3 Jahre lang auf dem Gebiet der Betontechnologie und Betonprüfung tätig gewesen sein.
- 2.3 Der/die Antragsteller/in muss über erweiterte betontechnologische Kenntnisse im Sinne Abschnitt 9.61 von DIN 1045-2 und B.1 (1) von DIN 1045-3 (Erweiterte Technologische Betonausbildung = E-Schelin) verfügen. Er/sie muss an VMPA-Informationsveranstaltungen Beton teilgenommen haben.
- 2.4 Der/die benannte Begutachter/in ist verpflichtet, dem VMPA unverzüglich Änderungen seiner/ihrer Tätigkeiten und seiner/ihrer Zugehörigkeit zu einem VMPA-Mitglied bzw. den Eintritt in den Ruhestand schriftlich mitzuteilen.
- 2.5 Ein Anspruch auf Benennung als Begutachter/in besteht nicht.

### **3 Unterlagen und Nachweise für den Antrag**

- 3.1 Mit dem Antrag auf Benennung als Begutachter/in für VMPA anerkannte Betonprüfstellen sind folgende Unterlagen einzureichen:
- beruflicher Werdegang
  - Ausbildungsnachweis (Studienabschluss)
  - Kopie des E-Scheines
  - Nachweis über die Teilnahme an VMPA-Informationsveranstaltungen Beton
  - Nachweis über die Zugehörigkeit zu einem VMPA-Mitglied
- 3.2 Die Urkunde zur Benennung als Begutachter/in für VMPA anerkannte Betonprüfstellen hat eine Gültigkeit von 2 Jahren. Nach Ablauf dieser 2 Jahre sind für die Verlängerung folgende Unterlagen einzureichen:
- Nachweis über die Qualifizierung zur Erhaltung des E-Scheines
  - Nachweis und Kurzbericht über die Gutachtertätigkeiten der letzten 2 Jahre
  - Nachweise über durchgeführte Fortbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen innerhalb der letzten 2 Jahre. Dieser Nachweis kann durch Teilnahme an VMPA-Informationsveranstaltungen Beton oder durch Mitwirkung in der FKB erbracht werden.
  - Nachweis über die Zugehörigkeit zu einem VMPA-Mitglied

### **4 Entzug der Benennung als Begutachter/in für VMPA anerkannte Betonprüfstellen**

- 4.1 Die Benennung als Begutachter/in wird entzogen, wenn die Kriterien, die zur Benennung geführt haben, nicht mehr erfüllt sind.

- 4.2 Die Gutachtertätigkeit endet spätestens mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim VMPA-Mitglied, durch Wechsel in ein anderes Aufgabengebiet bzw. spätestens 3 Jahre nach Eintritt in den Ruhestand/in die Rente. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der VMPA-Vorstand im Benehmen mit der FKB.

## **5 Anforderung an die in das Verzeichnis aufgenommenen Prüfstellen**

- 5.1 Der VMPA gibt Betonprüfstellen unter den nachstehenden Voraussetzungen die Möglichkeit, das Marken-Prüfzeichen „VMPA anerkannte Betonprüfstelle“ zu führen. Mit der Verleihung wird auch die auf der Webseite [www.vmpa.de](http://www.vmpa.de) veröffentlichte Markensatzung mit den Durchführungsbestimmungen anerkannt.
- 5.2 Ein formloser Antrag auf Aufnahme in das Verzeichnis ist schriftlich an den VMPA zu richten. Anschließend veranlasst der Antragsteller, dass die in den Prüfbestimmungen vorgeschriebenen Prüfungen über einen VMPA anerkannten Begutachter entsprechend den Mindestanforderungen für eine VMPA anerkannte Betonprüfstelle durchgeführt werden.  
Die einzelnen Betriebe, für die ein gemeinsamer Antrag gestellt wird, müssen dabei namentlich benannt werden.
- 5.3 Die Prüfstelle muss von einem qualifizierten Prüfstellenleiter mit E-Schein geleitet werden und mit geeigneten Geräten so ausgestattet sein, dass sie in der Lage ist, die beantragten Frisch-, Fest- und Bauwerksbetonprüfungen normkonform auszuführen. Die Eignung der Geräte muss im Rahmen der Begutachtung nachgewiesen werden.
- 5.4 Grundlage der Verleihung des Marken-Prüfzeichens ist eine positive Bewertung auf der Grundlage der Begutachtung – siehe Bericht über die Inspektion einer VMPA anerkannten Betonprüfstelle (Anlage 1).
- 5.5 Bei positiver Begutachtung erfolgt durch den VMPA die Erteilung eines Zertifikates (siehe Muster, Anlage 2), das zur Führung des Marken-Zeichens und des Namens „VMPA anerkannte Betonprüfstelle“ berechtigt und das die Erfüllung der Anforderungen an eine Betonprüfstelle nach DIN 1045-2 und DIN 1045-3 bestätigt. Dieses Zertifikat ist bis zur nächsten Wiederholung der Begutachtung, längstens 2 Jahre, gültig.
- 5.6 Anfallende Prüfkosten werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt. Dabei werden vom VMPA die Antragskosten und vom VMPA anerkannten Begutachter die Kosten für die Begutachtung in Rechnung gestellt.
- 5.7 Wird der Antrag nach Prüfung abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von 14 Tagen Einwände dagegen vorbringen.

- 5.8 Die Begutachtung kann einmal innerhalb von 6 Monaten wiederholt werden.
- 5.9 Die Voraussetzungen der Verleihung müssen während der Gültigkeit des Zertifikats ständig erfüllt sein. Der VMPA ist berechtigt, Begutachter mit zusätzlichen Kontrollen zu beauftragen. Personen mit entsprechendem Kontrollauftrag ist uneingeschränkt Zugang zu den Räumlichkeiten und Dokumenten der VMPA anerkannten Betonprüfstelle zu gewähren.
- 5.10 Der VMPA übergibt mit dem Zertifikat „VMPA anerkannte Betonprüfstelle“ die Verpflichtung, innerhalb der Geltungsdauer des Zertifikates dem VMPA wesentliche Veränderungen (Wechsel in der Leitung, Änderungen der Rechtsform und der Adresse) mitzuteilen.  
Bei Begutachterwechsel ist der VMPA zu informieren.

## **6 Streichung einer VMPA anerkannte Betonprüfstelle aus dem Verzeichnis**

Eine Prüfstelle wird aus dem Verzeichnis gestrichen, wenn

- die Voraussetzungen, die zur Aufnahme in das Verzeichnis geführt haben, nicht mehr vorliegen,
- durch die Fachkommission Beton erhebliche Mängel bei Prüfungen und Beurteilungen festgestellt worden sind,
- durch die Fachkommission Beton erhebliche Mängel in Prüfberichten der Prüfstelle festgestellt worden sind,
- nach Ablauf des Zertifikats eine erneute Begutachtung durch den VMPA anerkannten Begutachter, auch nach Erinnerung, innerhalb von 6 Monaten nicht oder nicht erfolgreich durchgeführt worden ist,
- nach dreimaliger Mahnung die fälligen Rechnungen nicht bezahlt worden sind.

## **7 Schiedskommission**

Der VMPA richtet eine Schiedskommission ein, die sich aus Mitgliedern Fachkommission Beton zusammensetzt.

Sie dient der Schlichtung von fachlichen Differenzen zwischen VMPA anerkannten Betonprüfstellen.

Die Schiedskommission kann von VMPA anerkannten Betonprüfstellen angerufen werden. Die Mitglieder der Schiedskommission erarbeiten eine Stellungnahme zum vorgetragenen fachlichen Problem. Die Stellungnahme wird allen beteiligten Parteien übergeben. Sollte hierdurch keine eindeutige Entscheidung möglich sein, so sind die jeweiligen fachlichen Standpunkte ausführlich zu begründen.

Stellungnahmen der Schiedskommission von allgemeinem Interesse können bei Bedarf auch für alle VMPA anerkannten Betonprüfstellen zugänglich veröffentlicht werden (Betonbereich unter [www.vmpa.de](http://www.vmpa.de)).

# Zertifikat

## VMPA anerkannte Betonprüfstelle

erfüllt die Anforderungen an eine „Ständige Betonprüfstelle“  
sowie an eine Prüfstelle für die werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

<b>Firma</b>
<b>Straße</b>
<b>PKZ Ort</b>

und wird im Verzeichnis der

## VMPA – Betonprüfstellen

unter der Nummer

### VMPA-B-XXXX

geführt.



Berlin, Datum  
gültig bis dd.mm.yyyy

Camillo Klimke, M.B.L.  
Geschäftsführer  
Verband der Materialprüfungsanstalten e.V.

#### Frischbeton

- |                 |                                     |
|-----------------|-------------------------------------|
| DIN EN 12350-1  | <input checked="" type="checkbox"/> |
| DIN EN 12350-2  | <input type="checkbox"/>            |
| DIN EN 12350-4  | <input checked="" type="checkbox"/> |
| DIN EN 12350-5  | <input checked="" type="checkbox"/> |
| DIN EN 12350-6  | <input checked="" type="checkbox"/> |
| DIN EN 12350-7  | <input checked="" type="checkbox"/> |
| DIN EN 12350-8  | <input type="checkbox"/>            |
| DIN EN 12350-9  | <input type="checkbox"/>            |
| DIN EN 12350-10 | <input type="checkbox"/>            |
| DIN EN 12350-11 | <input type="checkbox"/>            |
| DIN EN 12350-12 | <input type="checkbox"/>            |

#### Festbeton

- |                    |                                     |
|--------------------|-------------------------------------|
| DIN EN 12390-2     | <input checked="" type="checkbox"/> |
| DIN EN 12390-3     | <input checked="" type="checkbox"/> |
| DIN EN 12390-5     | <input type="checkbox"/>            |
| DIN EN 12390-6     | <input type="checkbox"/>            |
| DIN EN 12390-7     | <input checked="" type="checkbox"/> |
| DIN EN 12390-8     | <input type="checkbox"/>            |
| DIN CEN/TS 12390-9 | <input type="checkbox"/>            |
| DIN EN 12390-13    | <input type="checkbox"/>            |

#### Bauwerk

- |                |                          |
|----------------|--------------------------|
| DIN EN 12504-1 | <input type="checkbox"/> |
| DIN EN 12504-2 | <input type="checkbox"/> |